



Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 1. Oktober 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a und a^{bis}

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 GwG;
- a^{bis}. die Pflichten bei Geldwäschereverdacht (Art. 9–11 GwG), welche die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 erfüllen müssen;

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind;

Art. 11 Wechsel zur berufsmässigen Tätigkeit

¹ Wer von einer nichtberufsmässigen Tätigkeit als Finanzintermediär zu einer berufsmässigen Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 wechselt, muss:

- a. unverzüglich die Pflichten nach den Artikeln 3–11 GwG einhalten; und
- b. innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel bei einer SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen.

SR

¹ SR 955.01

2021-...

² Bis zum Anschluss an eine SRO ist es einem solchen Finanzintermediär untersagt, als Finanzintermediär Handlungen vorzunehmen, die weiter gehen als diejenigen, die zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind.

Art. 12 Abs. 1 und 3

¹ Tritt ein Finanzintermediär, der weiterhin berufsmässig als Finanzintermediär tätig sein will, aus einer SRO aus oder wird er aus einer solchen ausgeschlossen, so muss er innerhalb von zwei Monaten nach dem Austritt oder nach dem rechtskräftigen Ausschlussentscheid bei einer anderen SRO ein Gesuch um Anschluss einreichen.

³ Hat er innert der vorgeschriebenen Frist kein Gesuch bei einer SRO eingereicht oder wird ihm der Anschluss verweigert, so ist es ihm untersagt, weiterhin als Finanzintermediär tätig zu sein.

Gliederungstitel nach Art. 12

3. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 12a Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung

¹ Ein Finanzintermediär darf eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen, wenn er eine Meldung nach Artikel 9 GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB² erstattet.

² Wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen, darf der Finanzintermediär nicht:

- a. eine Geschäftsbeziehung abbrechen, für welche er entscheidet, das Melde-recht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind; oder
- b. den Rückzug bedeutender Vermögenswerte gestatten.

Art. 12b Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Ausser in dem in Artikel 9b Absatz 1 GwG vorgesehenen Fall kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen, wenn:

- a. die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB³ innert 40 Arbeitstagen mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfol-gungsbehörde übermittelt, und er nach dieser Mitteilung innert fünf Arbeits-tagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- b. er nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung von der Strafverfolgungsbehörde erhält;

³ SR 311.0

- c. er nach einer Sperre, die durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB angeordnet wurde, über deren Aufhebung informiert wird, es sei denn, eine Strafverfolgungsbehörde teilt ihm etwas Anderes mit.

² Bricht der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung, für welche er entscheidet, das Melderecht nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB nicht in Anspruch zu nehmen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt sind, ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

Art. 12c Information an einen Finanzintermediär

Informiert ein Finanzintermediär einen anderen Finanzintermediär darüber, dass er eine Meldung nach Artikel 9 GwG oder Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁴ erstattet hat, so hält er diese Tatsache in geeigneter Form fest.

Art. 20 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007⁵

Art. 90 Abs. 1 Bst. g

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung eines Vereins müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege eingereicht werden:

- g. falls keine der zur Vertretung berechtigten Personen Wohnsitz in der Schweiz hat, eine Erklärung des Vorstands, dass der Verein der Pflicht zur Eintragung nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht.

Art. 92a Fehlen einer Vertretung in der Schweiz

Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht und infolge Änderungen nicht mehr durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird, reicht beim Handelsregisteramt zusätzlich zu den Belegen der Änderungen eine Erklärung ein, dass er nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist.

Art. 93 Abs. 2

² Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht, kann jederzeit die Löschung des Eintrags im Handelsregister anmelden. In diesem Fall ist mit der Anmeldung zur Löschung eine Erklärung des Vorstands einzureichen, dass der Verein die Voraussetzungen nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht erfüllt. Zusammen mit der Löschung müssen der Löschungsgrund und die Tatsache, dass der Verein nicht eintragungspflichtig ist, im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 157 Sachüberschrift und Abs. 1 Bst. a (betreffen nur den französischen Text) sowie Abs. 2 und 3

² Zu diesem Zweck sind die Gerichte und Behörden des Bundes, der Kantone, der Bezirke und der Gemeinden verpflichtet, den Handelsregisterämtern über eintragungspflichtige Rechtseinheiten und Tatsachen, die eine Eintragungs-, Änderungs- oder Löschungspflicht begründen könnten, auf Anfrage schriftlich und kostenlos Auskunft zu erteilen. Sie müssen auch bei der Feststellung der Identität von natürlichen Personen nach den Artikeln 24a und 24b mitwirken.

⁵ SR 221.411

³ Mindestens alle drei Jahre haben die Handelsregisterämter die Gemeinde- oder Bezirksbehörden zu ersuchen, ihnen von neu gegründeten Rechtseinheiten oder von Änderungen eingetragener Tatsachen Kenntnis zu geben. Sie übermitteln dazu eine Liste der ihren Amtskreis betreffenden Einträge.

Art. 181b Übergangsbestimmung zur Änderung

Auf vor dem Inkrafttreten der Änderung errichtete Vereine finden die Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe g und 92a erst 18 Monate nach diesem Zeitpunkt Anwendung.

2. Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934⁶

Art. 4 Bst. f und o

Das Zentralamt besorgt alle Geschäfte, welche die Überwachung des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren mit sich bringt.

Insbesondere obliegen ihm:

- f. Ausstellung und Entzug der Berufsausübungsbewilligungen für Handelsprüfer (Art. 29, 29a, 29e und 34);
- o. Erteilung und Entzug der Ankaufsbewilligungen für Schmelzgut (Art. 172a und 172c).

Art. 29 Marginalie

2a. Berufsausübungs-bewilligung

Art. 29a

2b. Zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen

Die zusätzliche Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen ist schriftlich beim Zentralamt zu beantragen.

² Gesellschaften, die einer Gruppengesellschaft angehören und gewerbmässig mit Bankedelmetallen handeln, bedürfen je einer eigenen zusätzlichen Bewilligung des Zentralamtes.

Art. 29b

2c. Belege

¹ Das Gesuch um eine zusätzliche Bewilligung für Handelsprüfer muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. einen Auszug aus dem Handelsregister der Gesellschaft beziehungsweise eine Wohnsitzbescheinigung der natürlichen Person;

- b. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur;
- c. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen und gegen Personen, die an dem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt sind, sofern diese geeignet sind, sich auf den guten Ruf und die Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁷ (GwG) auszuwirken;
- d. die internen Weisungen zur Betriebsorganisation, mit denen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Finanzintermediäre nach den Artikeln 3-8 des GwG sicherstellt wird;
- e. Strafregisterauszüge für die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, und für Personen, die an dem Handelsprüfer qualifiziert beteiligt sind.

² Das Zentralamt kann zusätzliche Nachweise verlangen, soweit dies zur Prüfung der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz erforderlich ist.

Art. 29c

2d. Bekanntmachung und Registerführung

Artikel 29 Absätze 3 und 4 über die Bekanntmachung, Registerführung und Veröffentlichung des Registerinhalts sind sinngemäss anwendbar.

Art. 29d

2e. Änderung von Tatsachen

¹ Bewilligungsinhaber nach Artikel 42^{bis} des Gesetzes melden dem Zentralamt unverzüglich jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist vor der Weiterführung der Tätigkeit eine schriftliche Bewilligung des Zentralamtes einzuholen.

Art. 29e

2f. Entzug der Bewilligung

¹ Erfüllt der Inhaber einer zusätzlichen Bewilligung nach Artikel 29a die in Artikel 42^{bis} des Gesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr, namentlich weil er aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat, so entzieht ihm das Zentralamt die Bewilligung.

² Das Zentralamt gibt dem Inhaber der Bewilligung von den Entziehungsgründen schriftlich Kenntnis und setzt ihm eine angemessene Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung.

³ Nach dem Eingang der Vernehmlassung ordnet es die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen an und trifft hierauf seinen Entscheid. Es teilt dem Inhaber der Bewilligung den Entscheid schriftlich mit.

⁴ Wird die Bewilligung entzogen, so macht das Zentralamt dies im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekannt.

Art. 34a

8a. Bearbeitung
von Daten bei der
Aufsicht über den
Handel mit Bank-
edelmetallen
a. Grundsatz

¹ Das Zentralamt bearbeitet im Rahmen der Aufsicht nach Artikel 12 Buchstabe b^{ter} GwG und Artikel 42^{ter} des Gesetzes Daten, einschliesslich Personendaten.

² Diese Daten werden zu folgende Zwecke bearbeitet:

- a. der Prüfung der Beaufsichtigten;
- b. der Aufsicht;
- c. der Führung eines Verfahrens;
- d. der Beurteilung der Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG;
- e. der nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe.

³ Das Zentralamt führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten.

Art. 34b

8b.
b. Bearbeitete Da-
ten

¹ Die Bearbeitung der Daten dient der Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

² Das Zentralamt sammelt und bearbeitet dazu folgende Daten:

- a. Auszüge aus dem Handelsregister, dem Betreibungsregister, dem Konkursregister und dem Strafregister;
- b. interne Weisungen zur Betriebsorganisation, mit denen die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Artikeln 3-8 des GwG sichergestellt werden;
- c. Identifikationsmerkmale und Belege zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit für natürliche Personen, Firma und Domiziladresse für juristische Personen;
- d. Identifikationsmerkmale und Belege zu den an Vermögenswerten berechtigten Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit für natürliche Personen, Firma und Domiziladresse für juristische Personen;

- e. Unterlagen über Geschäftsbeziehungen sowie Transaktionen mit erhöhten Risiken;
- f. Unterlagen über die Feingehaltsbestimmungen und die dafür bezogenen Gebühren;
- g. Ausbildung und berufliche Tätigkeit: Nachweise über Aus- und Weiterbildung, berufliche Qualifikationen und Tätigkeiten, Arbeitsort und Arbeitgeber;
- h. Unterlagen über die Identifikation von Personen, von denen Schmelzgut- oder Schmelzprodukte angenommen wurden;
- i. zusätzliche Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Warenannahme, Art und Menge der angenommenen Ware, Verarbeitung derselben und Erledigung des Geschäfts;
- j. firmenspezifische Risikobeurteilung betreffend globale Rechts- und Reputationsrisiken; und
- k. Unterlagen zur sorgfältigen Auswahl des Personals und dessen regelmässigen Ausbildung.

Art. 34c

8c
c. Datenbeschaffung

¹ Das Zentralamt beschafft Daten bei:

- a. Beaufsichtigten;
- b. Arbeitgebern;
- c. der betroffenen Person;
- d. Gesuchstellern;
- e. in- und ausländischen Behörden;
- f. Verfahrensparteien.

² Das Zentralamt kann auch Daten in die Sammlung aufnehmen, die ihm Dritte zur Kenntnis bringen, sofern es sich um Daten nach Artikel 34b handelt.

Art. 34d

8d
d. Übermittlung der Daten an Prüfbeauftragte

Das Zentralamt kann im Rahmen der Aufsicht Personendaten, die nicht öffentlich zugänglich sind, Prüfbeauftragten übermitteln und durch diese bearbeiten lassen, wenn:

- a. die Datenbearbeitung zur Auftragserfüllung erforderlich ist, und
- b. angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen getroffen werden, um eine weitere Verbreitung der Daten zu verhindern.

Art. 34e

8e. Rechte der betroffenen Personen Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung und auf Vernichtung der Daten, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁸ über den Datenschutz.

Art. 34f

8f. Datenberichtigung Das Zentralamt berichtigt oder vernichtet umgehend Daten, die unrichtig oder unvollständig sind oder nicht einen Zweck nach Artikel 34a Absatz 2 dienen.

Art. 34g

8g. Datensicherheit ¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 20 und 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Cyberrisikenverordnung vom 27. Mai 2020¹⁰.
² Daten, Programme und dazugehörige Dokumentationen sind gegen unbefugtes Bearbeiten sowie gegen Zerstörung und Entwendung zu schützen. Sie müssen wiederhergestellt werden können.

Art. 34h

8h. Dauer der Aufbewahrung und Löschen der Daten ¹ Die gespeicherten Daten werden ab dem Zeitpunkt der Erfassung durch das Zentralamt während höchstens zehn Jahren aufbewahrt. Die Einträge werden einzeln gelöscht.
² Ist eine Person unter mehreren Einträgen erfasst, löscht das Zentralamt lediglich diejenigen Daten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Die personenbezogenen Daten werden gleichzeitig mit dem letzten die Person betreffenden Eintrag gelöscht.

Art. 34i

8i. Übergabe der Daten und der Dokumente an das Bundesarchiv Die Ablieferung von Daten und Unterlagen des Zentralamtes an das Bundesarchiv richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998¹¹ und nach seinen Ausführungsvorschriften¹².

Gliederungstitel des Achten Abschnitts

**Achter Abschnitt:
Verkehr mit Schmelzprodukten und Schmelzgut**

⁸ SR 235.1

⁹ SR 235.11

¹⁰ SR 120.73

¹¹ SR 152.1

¹² SR 152.11, 152.12, 152.13, 152.21.

Art. 164 Abs. 3 und 4

³ Als gewerbsmässig gilt der Ankauf von Schmelzgut im Rahmen einer selbstständigen, auf dauernden Erwerb ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenerwerb handelt.

⁴ Nicht als gewerbsmässig gilt der Ankauf von Schmelzgut, wenn der durch diese Tätigkeit pro Kalenderjahr gesamthaft gehandelte Wert 50 000 Franken unterschreitet.

Art. 165b Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2 Bst. c und d

¹ Einzelpersonen fügen ihrem Gesuch bei:

- d. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren, sofern diese geeignet sind, sich auf den guten Ruf und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auszuwirken; und
- e. eine Bestätigung der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden, aus der hervorgeht, dass die der Edelmetallschmelzung dienenden Einrichtungen und Lokalitäten den Umwelt- und Brandschutzaufgaben entsprechen.

² Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie die schweizerischen Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften fügen ihrem Gesuch bei:

- c. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und gegen Personen, welche die Geschäfte mit dem Schmelzgut und den Schmelzprodukten besorgen die, sofern diese geeignet sind, sich auf den guten Ruf und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auszuwirken; und
- d. eine Bestätigung der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden, aus der hervorgeht, dass die der Edelmetallschmelzung dienenden Einrichtungen und Lokalitäten den Umwelt- und Brandschutzaufgaben entsprechen.

Art. 172a

VIII. Ankaufsbewilligung 1. Registrierung oder Bewilligung

Das Gesuch um Registrierung oder Bewilligung für den gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzgut ist beim Zentralamt schriftlich einzureichen.

Art. 172b

2. Belege

¹ Die Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Artikel 31a Absatz 3 des Gesetzes ist schriftlich zu belegen.

² Einzelpersonen fügen ihrem Gesuch bei:

- a. eine Wohnsitzbescheinigung, ausgestellt durch die kommunale Behörde im In- oder Ausland;
- b. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Situation;
- c. einen Strafregisterauszug, ausgestellt durch die nationale Behörde des Staates in dem sich der Wohnsitz befindet;
- d. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren, sofern diese geeignet sind, sich auf die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auszuwirken.

³ Ausländische Gesellschaften fügen ihrem Gesuch bei:

- a. eine Sitzbescheinigung;
- b. einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur;
- c. ein Strafregisterauszug für die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Personen, welche die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Ankauf von Schmelzgut besorgen, ausgestellt durch die nationale Behörde des Staates in dem sich der Wohnsitz befindet;
- d. Angaben über alle im In- und Ausland hängigen oder abgeschlossenen Zivil, Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts-, Betreibungs- oder Konkursverfahren gegen die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Personen, welche die Geschäfte im Zusammenhang mit dem Ankauf von Schmelzgut besorgen, sofern diese geeignet sind, sich auf die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit auszuwirken.

Art. 172c

3. Erteilung, Erneuerung, Entzug und Publikation

Für die Erteilung, die Erneuerung, den Entzug und die Publikation der Ankaufbewilligung gelten die Artikel 165c, 166, 166a und 166b sinngemäss.

Art. 172d

IX. Pflichten beim gewerbsmässigen Ankauf von Schmelzglas

Artikel 168 über die allgemeinen Pflichten von Inhabern einer Schmelzbewilligung gilt für registrierte Ankäuferinnen und Ankäufer und Inhaber einer Ankauflbewilligung sinngemäss.

1. Allgemeine Pflichten

Art. 172e

2. Sorgfalts- und Dokumentationspflichten

¹ Die Sorgfalts- und Dokumentationspflichten nach Artikel 168a und 168b gelten sinngemäss für die Annahme von Schmelzglas und sowohl für registrierte Ankäuferinnen und Ankäufer wie auch für Inhaber einer Ankauflbewilligung.

² Die Ankäufe sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Dabei sind mindestens folgende Angaben zu erfassen:

- a. Name und Adresse des Kunden;
- b. das Datum der Warenannahme;
- c. die genaue Beschreibung der Ware und, sofern bekannt, deren Zusammensetzung;
- d. das Gewicht der Ware;
- e. der Kaufpreis;
- f. die Unterschrift des Kunden.

Art. 172f

X. Aufsicht

Für die Aufsicht durch das Zentralamt gilt Artikel 168d sinngemäss.

Art. 173 Marginalie

XI. Feingehaltsbestimmung von Schmelzprodukten

1. Erfordernis

Anhang II Ziff. 1

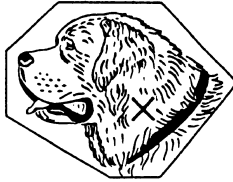
Ziffer 1

Abbildung der amtlichen Stempel (Garantiepunzen)

(Art. 109 Abs. 1)

Grosse Punze:

Dimensionen:
Höhe: 1,6 mm
Breite: 2 mm



Kleine Punze:

Dimensionen:
Höhe: 0,8 mm
Breite: 1 mm



Für durch Laserablation
angebrachte kleine Punzen
sind auch folgende Dimen-
sionen zulässig:

Höhe: 0.5 mm
Breite: 0.625 mm

Anmerkung:

Der amtliche Stempel (Bernhardinerkopf) trägt das Kennzeichen des Kontrollamtes.
Dieses befindet sich an der mit einem Kreuz bezeichneten Stelle.

3. Verordnung vom 6. November 2019¹³ über die Gebühren der Edelmetallkontrolle

Titel

Verordnung vom 6. November 2019 über die Erhebung von Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die Edelmetallkontrolle (GebV-EMK)

Ingress

gestützt auf die Artikel 18 Absatz 1, 19, 34 Absatz 2, 36 Absatz 3 und 37 Absatz 3 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933¹⁴ (EMKG) und Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁵,

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. d

Diese Verordnung regelt die Gebühren und die Aufsichtsabgaben der Edelmetallkontrolle, namentlich:

¹³ SR 941.319

¹⁴ SR 941.31

¹⁵ SR 172.010

- d. die Aufsichtsabgaben für Kosten, die nicht über die Gebühren für die Überwachung des gewerbmässigen Ankaufs von Schmelzgut nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e EMKG sowie für die Aufsicht nach Artikel 42^{ter} EMKG gedeckt sind;

Art. 2 Gebührempflicht

¹ Eine Gebühr bezahlen muss, wer:

- a. eine Verfügung nach Artikel 1 Buchstabe a veranlasst;
- b. eine Dienstleistung nach Artikel 1 Buchstabe a beansprucht;
- c. ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird.

² Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden müssen für Leistungen der Edelmetallkontrolle im Bereich der Amts- und Rechtshilfe keine Gebühren bezahlen.

Art. 4 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3

Bemessung

¹ Für die Bemessung der Gebühren und der Aufsichtsabgaben gelten die Ansätze im Anhang.

³ Die Höhe der Gebührenansätze und der Abgaben ist periodisch an die tatsächlich erbrachten Leistungen, die aufgewendeten Kosten sowie die technische Entwicklung anzupassen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. d

¹ Weitere pauschal festgelegte Gebühren werden erhoben für:

- d. die laufende Aufsicht über Handelsprüfer, Schmelzer, gewerbmässige Ankäufer von Schmelzgut sowie die kantonalen Kontrollämter;

Art. 14 Sachüberschrift

Grundsatz

Art. 14a Gebühren im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Handel mit Bankedelmetallen^s

¹ Die Gebühren für Prüfungen, Aufsichtsverfahren und Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Handel mit Bankedelmetallen (Artikel 42^{ter} EMKG) bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

² Der Stundenansatz für die Gebühren nach Absatz 1 beträgt je nach Sachkenntnis und Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb des Zentralamtes 250–350 Franken.

Gliederungstitel nach Art. 14a

5a. Abschnitt: Aufsichtsabgaben

Art. 14b Grundsatz, Umfang und Bemessungsgrundlage

¹ Ankäufer von Schmelzgut nach Artikel 31a EMKG, Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42^{bis} EMKG müssen dem Zentralamt jährlich eine Aufsichtsabgabe entrichten.

² Ankäufer von Schmelzgut nach Artikel 31a EMKG entrichtet die Abgabe in Form einer Pauschale für einen Zeitraum von vier Jahren.

³ Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42^{bis} EMKG, die über eine Bewilligung des Zentralamtes zum gewerbmässigen Handel von Bankedelmetallen verfügen, entrichten die Abgabe in Form einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe.

⁴ Die Zusatzabgabe deckt diejenigen Kosten, die nicht durch die Grundabgabe gedeckt sind.

Art. 14c Grundabgabe

Für die Grundabgabe nach Artikel 14b Absatz 3 gilt der Ansatz im Anhang.

Art. 14d Zusatzabgaben

Der Betrag, der über die Zusatzabgabe nach Artikel 14b Absatz 3 gedeckt werden muss, wird zu einem Viertel über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu drei Vierteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag gedeckt.

Art. 14e Berechnung der Zusatzabgaben

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und Bruttoertrag ist die Erfolgsrechnung des Abgabepflichtigen nach Artikel 959b des Obligationenrechts¹⁶ massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres ausweist. In Abzug gebracht werden dürfen für den Handel mit Bankedelmetallen betreffenden Bereich:

- a. bei Anwendung einer Erfolgsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren: die Bestandsänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie den Materialaufwand;
- b. bei Anwendung einer Erfolgsrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren: die Kosten für Anschaffung oder Herstellung der verkauften Produkte.

² Massgebend für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und Bruttoertrag ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

³ Grundlage für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bruttoertrag ist ausschliesslich der Bruttoertrag der der Bewilligungspflicht nach Artikel 42^{bis} EMKG unterstellten Geschäftstätigkeit.

Art. 14f Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Abgabejahr, so ist die Grund- und Zusatzabgabe *pro rata temporis* geschuldet.

³ Ein Rückerstattungsanspruch gestützt auf Absatz 2 besteht bei der Beendigung der Abgabepflicht erst ab einem Betrag von 1 000 Franken.

Art. 14g Erhebung der Abgabe

¹ Das Zentralamt erhebt die Aufsichtsabgabe vom Bewilligungsinhaber gemäss Artikel 42^{bis} EMKG gestützt auf seine Kosten- und Leistungsrechnung für das dem Abgabejahr vorangegangene Jahr.

² Das Zentralamt erstellt nach Abschluss seiner Kosten- und Leistungsrechnung für jeden Abgabepflichtigen eine Rechnung.

Art. 14h Rechnungsstellung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung

¹ Das Zentralamt stellt für die Aufsichtsabgaben Rechnung.

² Sind die Abgabepflichtigen mit der Schlussrechnung nicht einverstanden, so können sie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³ Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁷.

Anhang Ziff. 8 und 9

8. Weitere pauschal festgelegte Gebühren (Art. 13)

	Fr.
8.4a Erteilung einer Bewilligung für den Handel mit Bankedelmetallen	2500.–
8.6a Erteilung oder Erneuerung einer Ankaufsbewilligung	500.–
8.7 Änderungen und Löschungen von Bewilligungen oder Marken gemäss Ziffern 8.1–8.6a	.–

9. Weitere pauschal festgelegte Abgaben (Art. 14a Abs. 2)

	Fr.
9.1 Aufsichtsabgabe für Ankäufer von Schmelzgut gemäss Artikel 31a Absätze 2 und 3 EMKG (Pauschalbetrag für vier Jahre)	2000.–
9.2 Grundabgabe für Bewilligungsinhaber nach Artikel 42 ^{bis} EMKG	5000.–

4. Verordnung vom 25. August 2004¹⁸ über die Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6^{bis} und 8

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a. nimmt sie Meldungen der folgenden Akteure entgegen und wertet sie aus:
 - 6^{bis}. des Zentralamts für Edelmetallkontrolle (Zentralamt),
 8. der Revisionsunternehmen der Händlerinnen und Händler nach Artikel 15 GwG;

Art. 2 Bst. a, c und d

Die Meldestelle bearbeitet Meldungen und Informationen nach:

- a. den Artikeln 9 Absatz 1, 9^b und 11a GwG sowie 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches¹⁹ (StGB) von Finanzintermediären;
- c. Artikel 16 Absatz 1 GwG, wenn sie erstattet werden:
 1. von der FINMA,
 2. von den Aufsichtsorganisationen,
 3. von der ESBK,
 4. von der interkantonalen Behörde;
 5. vom Zentralamt;
- d. den Artikeln 9 Absatz 1^{bis} und 15 Absatz 5 GwG von Händlerinnen und Händlern sowie von deren Revisionsunternehmen;

Art. 3 Abs. 2

² Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe d müssen mindestens die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 Buchstaben a, c–e und h sinngemäss enthalten.

¹⁸ SR 955.23

¹⁹ SR 311.0

Art. 3a Abs. 4

⁴ Die Informationen und Dokumente gemäss Artikel 3 müssen der Meldestelle übermittelt werden.

Art. 4 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3

¹ Meldungen und andere der Meldestelle übermittelte Informationen werden bei der Meldestelle im Informationssystem erfasst. Die Meldestelle bestätigt den Eingang nach Erhalt aller Informationen und Dokumente nach den Artikeln 3 Absatz 1 und 3a Absatz 3. Die Frist gemäss Artikel 9b Absatz 1 GwG beginnt am Tag des Datums der Empfangsbestätigung zu laufen.

³ *Aufgehoben*

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz sowie Bst. d und e

Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern sowie Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen

¹ Die Meldestelle kann von den Behörden und Ämtern sowie von den Aufsichtsorganisationen und Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 4 Absatz 1 ZentG und den Artikeln 29 Absätze 1–2^{bis} und 29b GwG sämtliche Informationen in Zusammenhang mit Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung verlangen oder entgegennehmen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Meldestelle kann insbesondere prüfen, ob:

- d. der Meldung erstattende Finanzintermediär der Aufsicht der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde oder des Zentralamts untersteht;
- e. der Meldung erstattende Finanzintermediär der Aufsicht einer Aufsichts- oder Selbstregulierungsorganisation untersteht.

Art. 9 Abs. 1 und 3

¹ Die Meldestelle informiert den Finanzintermediär über eine Übermittlung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 23 Absatz 5 GwG.

³ Übermittelt die Meldestelle einer Strafverfolgungsbehörde gemäss Artikel 23 Absatz 4 GwG gemeldete Informationen oder erhält sie eine Meldung gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, so informiert sie den Finanzintermediär über die Frist, während der die Vermögenssperre nach Artikel 10 Absatz 2 GwG aufrechterhalten bleibt.

Art. 10 Abs. 1 Bst. f und 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b

¹ Die Meldestelle kann informieren:

- f. das Zentralamt: über Schritte, die sie aufgrund von Meldungen nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 eingeleitet hat.

² Stellt die Meldestelle fest, dass ein Finanzintermediär seine Sorgfaltspflicht, seine Pflichten bei Geldwäschereiverdacht oder seine Verpflichtungen bezüglich Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a GwG verletzt hat, so kann sie nach Artikel 29 Absatz 1 oder 29b GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde, Aufsichtsorganisation oder Selbstregulierungsorganisation unaufgefordert die folgenden Informationen bekannt geben:

- a. Name des betroffenen Finanzintermediärs;
- b. *Aufgehoben*

Art. 14 Bst. c–e^{bis}

Das Informationssystem dient der Meldestelle:

- c. in der Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Strafbehörden;
- d. in der Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden nach Artikel 13;
- e. in der Zusammenarbeit mit der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt sowie der Aufsichtsorganisationen und der Selbstregulierungsorganisationen;
- e^{bis}. in der Zusammenarbeit mit den übrigen Behörden nach Artikel 29 Absatz 2 GwG;

Art. 15 Bst. a^{bis}, d und d^{bis}

Die im Informationssystem gespeicherten Daten stammen aus:

- a^{bis}. Informationen nach Artikel 7;
- d. Mitteilungen von Strafbehörden des Bundes und der Kantone nach Artikel 29a GwG;
- d^{bis}. Informationen nach Artikel 29b GwG;

Art. 16 Abs. 1 Bst. b und c

¹ Für die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung werden im Informationssystem Daten bearbeitet über:

- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der Verdacht besteht, dass sie einen der Straftatbestände nach Artikel 23 Absatz 4 GwG erfüllt haben oder eine entsprechende Straftat vorbereiten oder unterstützen.
- c. *Aufgehoben*

Art. 18 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

¹ Das Informationssystem dient der:

- a. Erfassung, Bearbeitung und Analyse:

1. von Meldungen und Informationen,

Art. 20 Zugriff auf das Informationssystem

¹ Zugriff auf das Informationssystem mittels Abrufverfahren haben:

- a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldestelle zur direkten Bearbeitung der Daten im Informationssystem;
- b. die mit der Systemverwaltung betrauten Personen zur Modifikation und Anpassung des Systems.

² Die Behörden nach Artikel 35 Absatz 2 GwG haben mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Personalien der im System erfassten natürlichen und juristischen Personen, soweit sie diesen Zugriff für einen der folgenden Zwecke benötigen:

- a. zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung;
- b. zur Anwendung des GwG.

³ Wird im Zuge des Abgleichs ein Treffer erzielt, kann die Meldestelle diesen Behörden auf Ersuchen weitere Angaben übermitteln.

Art. 23 Abs. 1 Bst. b

¹ Um Informationen über Geldwäscherei, deren Vortaten, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung auszuwerten, erstellt die Meldestelle eine anonymisierte Statistik über:

- b. Auskunftsbegehren von entsprechenden ausländischen Behörden nach Artikel 13;

Art. 25 Abs. 2

² Werden Informationen an zuständige nationale oder ausländische Behörden oder an Aufsichtsorganisationen oder Selbstregulierungsorganisationen weitergegeben, so dürfen diese Informationen nur gemäss den von der Meldestelle und vom Dateninhaber verlangten Beschränkungen verwendet werden. Die Meldestelle weist jeweils darauf hin, dass die weitergegebenen Daten lediglich Informationscharakter haben und dass sie ohne schriftliches Einverständnis der Meldestelle nicht an andere Behörden weitergegeben werden dürfen.